

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.02.2021

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 21 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2021 - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses 73
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 22 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger 73
 - 23 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey 76
 - 24 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 82
 - 25 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 87
 - 26 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - 3. Änderungsatzung der Stadt Möckern 89
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 27 Gemeinde Möser - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 101
 - 28 Stadt Jerichow - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 104

- 29 Bekanntmachung der Stadt Jerichow hinsichtlich der Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung von Wahlvorständen zur Landrats- und Landtagswahl am 06. Juni 2021 107

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 30 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 108
 - 31 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs 111
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 18.01.2021 zum Freiwilliger Landtausch: Möckern 112
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

24

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey
(Feuerwehrsatzung)**

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ([BrSchG LSA](#)), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 02.02.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey". Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - „Bergzow“
 - „Derben“
 - „Ferchland“
 - „Güsen“
 - „Hohenseeden“
 - „Neuderben“
 - „Parey“
 - „Zerben“
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (5) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. die Einsatzabteilung,
 2. die Alters- und Ehrenabteilung,
 3. die Jugendabteilung,
 4. die Kinderabteilung,
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindefeuerwehrleiter geleitet. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindefeuerwehrleiter darf gleichzeitig zu seiner berufenen Funktion keine weitere Funktion, wie Abschnittsleiter sowie Kreisbrandmeister, ausüben.
- (2) Zur Unterstützung des Gemeindefeuerwehrleiters stehen zwei Stellvertreter zur Verfügung. Sie haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie bilden mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart die Gemeindefeuerwehrleitung. Die Gemeindefeuerwehrleitung unterstützt den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist verpflichtet, dem Gemeinderat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Gemeindefeuerwehrleiter zu hören.
- (3) Dem Gemeindefeuerwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindefeuerwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Elbe-Parey, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Mindestens einmal jährlich ist durch den Gemeindefeuerwehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrlern, deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten und den Vertretern des Trägers des Brandschutzes durchzuführen. Der Gemeindefeuerwehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrlern durchzuführen.

§ 4 Ortswehrlernleitung

- (1) Die Regelungen des § 3 gelten für die Ortswehrlernleitungen entsprechend. Der Ortswehrlernleiter und dessen Stellvertreter werden dem Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrlernleitungen, dass nur ein Stellvertreter den Ortswehrlernleiter unterstützt.
- (2) Die Ortswehrlernleitung besteht aus dem Ortswehrlernleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Die Ortswehrlernleitung unterstützt den Ortswehrlernleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 5 Gemeindejugendwart

- 1) Der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey steht ein Gemeindejugendfeuerwehrwart vor, welcher für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag von der Gemeinde berufen wird. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufenden Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren durch Abstimmung ermittelt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart fungiert als Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr. Er unterstützt den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren. Hinsichtlich der weiteren Maßgaben zur fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Abs. 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen und tätig werden, die
 - a) den gesundheitlichen Voraussetzungen und den Altersregelungen des § 9 Abs. 1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
 - c) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder in der Einsatzabteilung gehört:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) die regelmäßige Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere hat jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen,
 - d) die unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Feuerwehrdienst betreffen, an den jeweiligen Ortswehrleiter.
- (4) Dienst und Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf der Grundlage eines jährlich vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindeführer zu bestätigendem Dienst- und Ausbildungsplan. Die Dienst- und Ausbildungspläne sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vor Beginn des geplanten Zeitraumes vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die jeweilige Ortswehrleitung, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindeführerleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 9 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey führt den Namen "Kinderfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Kinderfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindefeuerwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.

§ 10 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Elbe-Parey zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger zu übernehmen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit, die zwei Jahre beinhalten sollte, der Absolvierung der Grundausbildung und dem einwandfreien Verhalten im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortsfeuerwehrleitung über die endgültige Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die unter § 2 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Im Falle eines Neuzugangs in der Gemeinde Elbe-Parey hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Elbe-Parey ist sinngemäß zu verfahren.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn eine Übernahme aus der Kinder-, Jugend- oder Einsatzabteilung in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (3) Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister abzugeben.
- (4) Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrliters Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:
 - a) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - b) anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
 - c) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
 - d) bei dauerhafter Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten nach § 6 (3),
 - e) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen von Dienst- und Übungsabenden,
 - f) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - g) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
 - h) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - i) ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen,
 - j) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - k) Eigentumsdelikten,
 - l) strafrechtlich relevante Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 - m) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit u. ä.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bekanntzugeben. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
- a) sie sind berechtigt, am Vorschlagsverfahren für die Ortswehrleitung gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen.
 - b) Sie sind neben § 6 Abs. 3 verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindeführer, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem Beauftragten vom Träger des Brandschutzes im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (5) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu zahlen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Jugend-, Einsatz- sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Gemeindeführer kann eine Einberufung zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren veranlassen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren wird diese durch den Gemeindeführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

§ 14 Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Diese Ehrungen werden bei den Kameraden, die in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey ihren Dienst ausüben, durchgeführt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Auszeichnungen haben auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Elbe-Parey zu erfolgen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 06.11.2018 tritt außer Kraft.

Elbe-Parey, den 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel